

Bundesamt für  
Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

St. Gallen, 15. Oktober 2002/BÜ/GB

### **Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Vernehmlassungseinladung des UVEK vom 10. Juli, welche dem SZB vom Bakom am 2. September elektronisch übermittelt worden ist, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zu den geplanten Gesetzesänderungen:

Erfreut stellen wir fest, dass mit Art. 16 Abs. 1 lit. f FMG die Verpflichtung der Grundversorgungsanbieter zur Bereitstellung eines Blindenauskunfts- und -vermittlungsdienstes auf Gesetzesstufe gehoben wird, welcher nach Art. 30 Abs. 1 FDV kostenlos angeboten werden muss.

Als Dachorganisation des schweiz. Sehbehindertenwesens unterstützt der SZB seine Mitglieder sowie die Telefongesellschaften bezüglich Adressbewirtschaftung und Information der betroffenen Teilnehmerkreise. In dieser Koordinationsfunktion haben wir festgestellt, dass der kostenlose Blindenauskunfts- und -vermittlungsdienst im Alltagsleben der betroffenen Menschen unverzichtbar ist, weil dieser Personenkreis einerseits das gedruckte Telefonbuch nicht lesen kann, andererseits jedoch aufgrund der Mobilitätsbehinderung stärker auf telekommunikative Kontaktmöglichkeiten ausweichen muss.

Wir begrüssen es auch, dass der Bundesrat in Art. 16 Abs. 1 Lit. d FMG die Kompetenz erhält, die Grundversorgungskonzessionärin zur Führung eines Universalverzeichnisses zu verpflichten. Weil dies den Zugang zu allen bei den verschiedenen Grundversorgungsanbietern eingetragenen Teilnehmern wesentlich erleichtert, beantragen wir die Umwandlung dieser Kann-Formel in einen bindenden Auftrag an den Bundesrat.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Dienste blinder und sehbehinderter Menschen danken wir Ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Matthias Bütikofer, lic.phil.  
Zentralsekretär

Gerd Bingemann, lic. iur.  
Adjunkt